

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1488K – MEHRKOSTEN FÜR SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Versichert sind nachstehende Kosten, sofern die Kosten tatsächlich angefallen sind:

- a. die Kosten von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine beauftragte Fachfirma nach einem unvorhersehbaren Befall der versicherten Gebäude;
- b. die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen und Reinigungskosten durch eine beauftragte Fachfirma nach erfolgreicher Bekämpfung des Schädlings;
- c. die Kosten von notwendigen, einmaligen Vorsorgemaßnahmen nach einem Befall und erfolgreicher Bekämpfung.

Nicht versichert sind

- a. Eigenleistungen und daraus entstehende Kosten der Nutzer oder des Eigentümers;
- b. die Kosten, wenn der Schädlingsbefall durch Fahrlässigkeit, mangelnde Hygiene oder Verstoß gegen eine Hygieneverordnung ausgelöst wurde;
- c. die Kosten, wenn die Schädlinge ausschließlich Freiflächen befallen haben;
- d. die Kosten, wenn nach erfolgreicher Bekämpfung eines Schädlings keine, von einer Fachfirma empfohlene, Vorsorgemaßnahme gegen Wiederbefall desselben Schädlings getroffen werden;
- e. die Kosten für Schädlingsbekämpfung, wenn der Befall vor Beginn des Vertrags und vor Ablauf der Wartefrist eingetreten ist;
- f. Sach- und Personenschäden.

Folgende Obliegenheiten sind zusätzlich einzuhalten:

- a. Die Nutzer und der Eigentümer haben die Pflicht, den Nutzungsgegenstand sauber und bewohnbar (nutzbar) zu halten, oder nachweislich dafür zu sorgen (Hausbesorger, Hausbetreuung) dass der Nutzungsgegenstand sauber und bewohnbar (nutzbar) gehalten wird.
- b. Schädlingsbefall ist unverzüglich der Hausverwaltung oder dem Eigentümer zu melden.
- c. Über den Befall von meldepflichtigen Schädlingen sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren.

Wartefrist:

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung beginnt bei Neuverträgen sechs Monate nach Vertragsabschluss. Diese Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckungserweiterung vor der Änderung nicht vereinbart war.

Selbstbehalt:

Es ist je Schadensfall der in der Police dokumentierte Selbstbehalt vereinbart.

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe sind Bestandteil dieser Bestimmung und werden (unabhängig von ihrer fachspezifischen oder biologischen Definition) ausschließlich wie folgt ausgelegt:

Schädlinge:

Schädlinge bezeichnet nur die angeführten Tierarten

- a. Ratten und (Fleder-)Mäuse
- b. Schaben und Pharaoameisen
- c. Hornissen und Wespen
- d. Tauben und Möwen – Wildvögel

Schädlingsbefall: Von einem Schädlingsbefall wird ausgegangen, wenn die Schädlinge im oder am versicherten Gebäude oder den mitversicherten Gebäuden Nester gebaut haben.